

Satzung

des Tauchclubs Lage/Lippe e.V.

Mitglied im Verband Deutscher Sporttaucher e. V.



§ 1 Name, Sitz, Wirkungsweise und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein trägt den Namen Tauchclub Lage / Lippe e.V.. Er hat seinen Sitz in Lage/Lippe und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Detmold eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke, er dient der Förderung des Tauchsports. Der Verein ist unpolitisch. Betätigungen weltanschaulicher Art dürfen innerhalb des Vereins nicht erfolgen.

§3 Verwendung von Vereinsvermögen

Der Verein strebt nicht nach Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Erstattung von Auslagen, soweit sie im Interesse des Vereins sind, bleiben hiervon unberührt. Bei Ausscheidung von Mitgliedern oder Auflösung des Vereins besteht kein Anspruch auf Anteile oder Vergütungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Verband Deutscher Sporttaucher, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im "Verband Deutscher Sporttaucher e.V." und seines Landesverbandes TSV NRW, deren Satzung er anerkennt.

§5 Mitglieder

Der Verein hat:

1. ordentliche Mitglieder
2. jugendliche Mitglieder
3. Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben eine Stimme und besitzen aktives und passives Wahlrecht.

Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Vom vollendeten 18. Lebensjahr an haben sie volles aktives Wahlrecht und können in den Vorstand gewählt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit. Ihre Ernennung geschieht nach einstimmigem Vorschlag des erweiterten Vorstands.

Jedes ordentliche Mitglied verpflichtet sich durch seine Aufnahmeantragsunterschrift - wenn erforderlich - an der Vereinsarbeit aktiv teilzunehmen. Falls ein Mitglied durch unvermeidliche Ereignisse voraussichtlich länger als 12 Monate daran gehindert wird, am aktiven Vereinsleben teilzunehmen, kann es beim Vorstand die Unterbrechung der Mitgliedschaft beantragen. Die Unterbrechung bezieht sich auf die Rechte und Pflichten des Mitglieds im Verhältnis zum Verein. Die Fortsetzung der Mitgliedschaft kann unter Zahlung des fälligen Quartalsbeitrags beim Vorstand beantragt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft:

Mitglied kann jede Person werden, die sich in geordneten Verhältnissen befindet und einen einwandfreien Leumund hat. Das Aufnahmegesuch wird aus einheitlichem Formblatt bei der Geschäftsstelle des Vereins (Sitz des 1. Vorsitzenden) eingereicht. Bei Minderjährigen ist außerdem die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand gibt den Mitgliedern von dem Aufnahmeantrag Kenntnis. Gehen binnen 14 Tagen danach Einsprüche seitens der Mitglieder ein, kann der Vorstand über die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme beschließen. Eine Ablehnung erfolgt schriftlich aber ohne Begründung. Nach erfolgter Aufnahme ist die Aufnahmegebühr innerhalb von 10 Tagen zu bezahlen. Die Mitglieder verpflichten sich durch eine Beitritts-Erklärung die Satzung des Vereins und der zuständigen Verbände anzuerkennen.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 1.) durch freiwilligen Austritt (Kündigung)
- 2.) Ausschluss
- 3.) durch Tod

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Vereinsvorsitzenden spätestens 6 Monate vor Schluss des Kalenderjahres schriftlich gegenüber zu erklären. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann jederzeit durch den Vorstand aus wichtigen Gründen, die in sein Ermessen gestellt sind, erfolgen. Ausschlussgründe sind insbesondere:

- 1.) grober Verstoß gegen den Zweck des Vereins, gegen die Anordnung des Vorstandes und die Vereinszucht.
- 2.) Schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereines (Veröffentlichungen in denen der Name unseres Vereins erwähnt werden sollen, müssen vorher mit dem Vorstand abgesprochen werden).
- 3.) Grober Verstoß gegen die Vereinskameradschaft.
- 4.) Leichtfertiger Verstoß gegen Sicherheitsmaßnahmen sowie grundsätzlicher Weigerung zur aktiven Mitarbeit im Vorstand und im Verein.
- 5.) Nichtzahlung der Beiträge über einen Zeitraum von 2 Quartalen nach vorheriger Mahnung. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe eines Grundes durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht gegenüber dem Verein.

§ 8 Ausschluss der Haftung:

Die Beteiligung an den Veranstaltungen des Vereins und die Benutzung eventuellen Anlagen und Geräte erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Beteiligten Mitgliedes bzw. Gastes. Der Verein, die Vorstandsmitglieder und ihre Beauftragten, sowie die Vereinsmitglieder untereinander haften für Körper-, Sach- und Vermögensschäden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei der Aufnahme jugendlicher Mitglieder erkennt der gesetzliche Vertreter mit seiner Unterschrift unter der Beitrittserklärung diesen Haftungsausschluss für den von ihm Vertretenen ausdrücklich an.

§ 9 Organe des Vereins:

Die Organe des Vereins sind:

- 1.) der Vorstand
- 2.) die Ausschüsse
- 3.) die Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorstand des Vereins:

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- 1.) dem Vorsitzenden
- 2.) dem stellvertretenden Vorsitz
- 3.) dem Schriftführer
- 4.) dem Kassenwart
- 5.) dem Ausbildungs- und Übungsleiter

Diese 5 Vorstandsmitglieder bilden den engeren Vorstand, der nur aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählt werden kann. Die Mitgliederversammlung kann weitere Vereinsmitglieder in den erweiterten Vorstand berufen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Ihm obliegt die Leitung des Vereins. Er vertritt den Verein nach außen hin und hat die Stellung des gesetzlichen Vertreters. Die beiden Mitglieder des Vorstandes § 26 BGB (leitender Vorstand) sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Der engere Vorstand setzt sich seine Geschäftsordnung selbst fest. Er ist berechtigt, für die Durchführung der Vereinszwecke Anordnungen zu treffen, zur deren Befolgung die Mitglieder verpflichtet sind. Dem engeren Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Scheidet ein Mitglied des engeren Vorstandes aus, so wird es noch während des Geschäftsjahres durch Zuwahl ersetzt. Der gesamte Vorstand wird jeweils für 2 Geschäftsjahre gewählt.

Die Mitglieder verpflichten sich, ihre Sporttauchfähigkeit regelmäßig überprüfen zu lassen. Zu diesem Zweck lassen sich die Mitglieder den Richtlinien des Verbandes Deutscher Sporttaucher entsprechend untersuchen.

§11 Die Ausschüsse:

Ausschüsse können durch den Vorstand zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben gebildet werden, insbesondere dazu, sich einer besonderen Aufgabe des Vereins zu widmen. Jedes Mitglied des Vereins kann einem solchen Ausschuss angehören.

§12 Die Mitgliederversammlung:

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) findet im ersten Monat des ersten Quartals eines neuen Geschäftsjahres statt.

Die wird vom Vorstand mindestens 3 Wochen schriftlich vorher unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

- 1.) Vorlage des Jahresberichtes und der Abrechnung
- 2.) Bericht des Kassenprüfers
- 3.) Entlastung des Vorstandes
- 4.) Neuwahlen des Vorstandes (nur nach Ablauf der Wahlzeit)
- 5.) Neuwahl der Kassenprüfer (nur nach Ablauf der Wahlzeit)
- 6.) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und des Eintrittsgeldes
- 7.) Beschlussfassung über Anträge, die dem Vorstand mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich mitgeteilt worden sind
- 8.) Verschiedenes

Die Hauptversammlung wird geleitet von dem 1. Vorsitzenden oder dem Stellvertreter.

Jede satzungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Satzungsänderungen mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt durch Stimmrechte. Sie kann durch Zuruf erfolgen, wenn sich dagegen kein Widerspruch erhebt. Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

Der Vorstand darf jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das im Interesse des Vereins erforderlich ist. Er muss es tun, wenn es von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe eines Grundes beantragt wird. Die Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung kann schriftlich erfolgen und zwar spätestens 2 Wochen vorher. Die außerordentliche Versammlung hat die gleichen Befugnisse wie die Ordentliche.

§13 Kassenprüfer:

Zur Prüfung der Jahresabrechnung wählt die Mitgliederversammlung 2 Kassenprüfer. Diese müssen sachkundig sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§14 Auflösung des Vereins:

Die Auflösung des Vereins kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der ordentlichen oder außerordentlichen Versammlung beschlossen werden. Dieser Punkt ist auf der Tagesordnung den Mitgliedern besonders mitzuteilen.

Über die Höhe des Eintrittsgeldes und der Mitgliedsbeiträge entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung nach Anhörung des Vorstandes. Der Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich 2-mal jährlich im ersten und dritten Quartal eines Jahres per Lastschriftinzug abgebucht. Durch den Eintritt in den Verein erkennt das Mitglied diese Voraussetzung an.

Für nicht eingelöste Lastschriften wird neben der Belastung des Mitgliedes mit den jeweiligen Bankgebühren ein Säumniszuschlag von 5,00€ erhoben. Bei neuen Mitgliedern wird die Aufnahmegebühr sofort fällig. Die Satzung tritt mit Wirkung vom 30.01.1984 in Kraft. In besonderen Fällen kann ein Antrag auf Stundung bzw. Erlass des Beitrages in schriftlicher Form an den engeren Vorstand gestellt werden. Der engere Vorstand kann ggf. unter Hinzuziehung weiterer Vorstandsmitglieder endgültig über den Antrag entscheiden.